2. FERTIGUNG

Friedrichsfeld GmbH
Steinzeug - und Kunststoffwerke

Mannheim

Friedrichsfeld

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEWERBEGEBIET FRIEDRICHSFELD
NR.66/12b
TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 66/12
M.1:1000

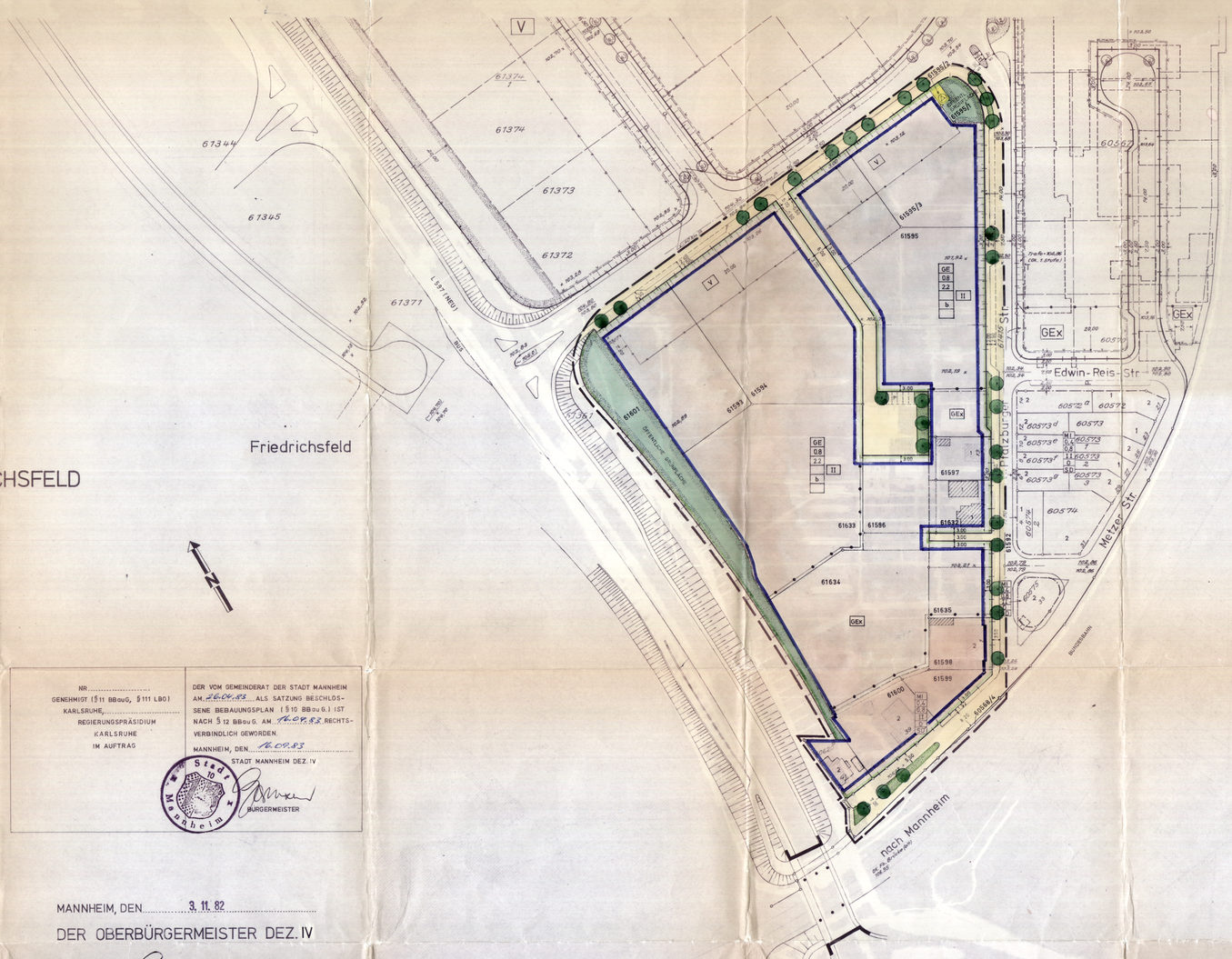

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- MI — MISCHGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GEX — EINGESCHRENKTES GEWERBEGEBIET
- 08 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II [II] — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (HÖCHSTGRENZE)
- O — OFFENE BAUWEISE
- b — BESONDERE BAUWEISE
- SD — SATTELDACH
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUSRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- 2 — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- ABGRENZUNG VON BEREICHEN UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MASCHENDRAHT 2,00 m HOCH)
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- a.Sign. — EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MASCHENDRAHT 2,00 m HOCH)
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- A — ABWASSERLEITUNG, G — GASLEITUNG, W — WASSERLEITUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEHWEGFLÄCHE, ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR INDUSTRIEBAHN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- UMFORMERSTATION
- DENKMALSCHUTZ
- P — PARKSTREIFEN, PARKBUCHT
- 102,36 — ALTE STRASSEN- BZW. GELÄNDEHÖHE
- 102,60 — NEUE STRASSENHÖHE
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- SICHTWINKEL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- T — TRAFOSTATION
- BÖSCHUNG

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. IM BEREICH DER GEBÄUDE IST EINE AUFFÜLLUNG DER DURCH STRASSENANSCHÜTTUNGEN ENTSTANDENEN BÖSCHUNGEN ZULÄSSIG.

*2. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EINFRIEDIGUNG SIND ZU BEPFLANZEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.

3. b = BESONDERE BAUWEISE

a.) NACH § 22, ABS. 4 BAU NVO KÖNNEN GEBÄUDE BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN BZW. BIS ZU 9,00 m HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN.

b.) WIRD NICHT AN EINE SOLCHE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN DIESE GEBÄUDE EINEN ABSTAND VON 6,00 m EINHALTEN.

c.) SOFERN JEDOCH MIT 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN MINDESTENS EIN GRENZABSTAND VON 3,00 m EINGEHALTEN WIRD ODER IST, GENÜGT AUCH AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK EIN GRENZABSTAND VON 3,00 m

4. AUFGRUND VON § 1 ABSATZ 5 BauNVO SIND DIE NACH § 8 ABSATZ 3 NR. 1 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

*5. DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

*6. BEI BAULICHEN MASSNAHMEN IN DER UMGEBUNG DES DENKMALS AN DIE SCHLACHT BEI SECKENHEIM AUF DEM GRUNDSTÜCK FLST. NR. 5465/2 IST DAS LANDESDENKMALAMT ZU HÖREN.

*7. INNERHALB EINES BEREICHES VON 100 m ENTLANG DER BUNDESAUTOBAHN SIND WERBEANLAGEN, DIE GEEIGNET SIND VERKEHRSTEILNEHMER AUF DER RAB ANZUSPRECHEN, NICHT ZULÄSSIG.

8. IM GEx-GEBIET SIND GEMÄSS § 1 ABSATZ 4 BauNVO NUR GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE ZULÄSSIG. (SIEHE AUCH FESTSETZUNG NR. 9)

9. IM GE UND GEx-GEBIET ZWISCHEN STEINZEUGSTRASSE (L597) SAARBURGER RING, METZER UND PFALZBURGER STRASSE SIND GEMÄSS § 8 ABS. 3 ZIFF. 2 BAU NVO ANLAGEN FÜR KULTURELLE UND SPORTLICHE ZWECKE ZULÄSSIG. (FÜR DAS GEx-GEBIET IN DEM GENANNTEN BEREICH GILT AUCH DIE FESTSETZUNG NR. 8)

HINWEIS:

1. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111(1) LBO.

2. IM PLANUNGSBEREICH WURDEN BEREITS FRÜHER VOR- UND FRÜHGESCHICHTLICHE FUNDE ENTDECKT, ERDARBEITEN DÜRFEN DAHER NUR UNTER AUFSICHT DES LANDESDENKMALAMTES, ABT. BODENDENKMALPFLEGE, DURCHGEFÜHRT WERDEN. DER BEAUFTRAGTE FÜR DIE BODENDENKMALPFLEGE IM STADTKREIS MANNHEIM IST DESHALB MINDESTENS VIER WOCHEN VOR BEGINN JEGLICHER BAUMASSNAHMEN HIERVON ZU UNTERRICHTEN.

NR. ..... GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO) KARLSRUHE, ... REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE IM AUFTRAG	DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 26.04.83 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG.) IST NACH § 12 BBauG. AM 16.09.83 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. MANNHEIM, DEN 16.09.83 STADT MANNHEIM DEZ. IV BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 3. 11. 82

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 3. 11. 82

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

Nr. 13-2410219/92
...migt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
...sruhe, den 05.07.93
Regierungspräsidium
Karlsruhe

Lösing

Exemplar:
STADT MANNHEIM
Fachbereich Geoinformation und Vermessung

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom wird bestätigt.
3. 11. 82
VERMESSUNGSAMT
i.V. Meyer
Stadtobervermessungsrat

GEÄ. SAUL JAN. 1983					
Gez. Juni 1974 Zirr	Ged. Mai 1975 Zirr	Ged. Nov. 1975 Zirr	Ged. Jan. 1976 Zir	GEÄ. SAUL NOV. 1992	